

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten Altenburg sowie die
Kindergärten Kunterbunt und Homberg sowie den
Wald-Kindergarten in Jestetten
(Satzung über Kindergartengebühren vom 12.10.2017)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTagG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 12.10.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Jestetten (Einrichtungsträger) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

1. Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung sind:
 - Kindergarten Wunderfitz, Altenburg
 - Kindergarten Kunterbunt, Jestetten
 - Homberg-Kindergarten, Jestetten
 - Wald-Kindergarten
2. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Name, Vorname des Kindes
 - Name, Vorname, Wohnungsanschrift des/der Sorgeberechtigten
 - Datum der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

3. Die Abmeldung muss gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich erfolgen.
4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschaft trotz Mahnung oder unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes von mindestens zwei Monaten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen und der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagesbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten.
2. Gebührenmaßstab sind
 - Die Art der belegten Gruppe (Betreuungsdauer)
 - Das Alter des Kindes
 - Die Anzahl der gleichzeitig die Betreuungseinrichtungen nutzenden Kinder einer FamilieDas jeweils dritte Kind einer Familie bleibt gebührenfrei.

§ 5

Gebührenschaftner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, denen die Personen-Sorge für das angemeldete Kind obliegt. Mehrere Personen haften als Gesamtschaftner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Ende der Gebührenschaftpflicht, weitere Regelungen

1. Die Gebührenschaft für die Betreuungsleistungen ohne Mittagsverpflegung entsteht jeweils am 1. eines Kalendermonats für den laufenden Monat. Sie ist spätestens am 5. eines Monats zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme eines Kindes entsteht die Gebührenschaft erst am 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats.
2. Die Gebührenschaftpflicht endet mit Ablauf des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats. Abweichend hiervon endet die Gebührenschaftpflicht mit Ablauf des bei Eingang der Abmeldung laufenden Monats, wenn der Kindergarten im folgenden Monat an weniger als zehn Tagen geöffnet ist.
Entsprechendes gilt, wenn ein Kind wegen Einschulung zum Ende des Kindergartenjahres (Schuljahres) ausscheidet.
3. Die Gebühren sind auch für die Dauer der Kindergartenferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Kindergärten aus besonderem Anlass geschlossen sind.
4. Die Gebührenschaftpflicht wird durch Abmeldung eines Kindes nicht unterbrochen, wenn dieses innerhalb einer Frist von zwei Kalendermonaten wieder aufgenommen wird.
5. Die Gebührenschaft entsteht auch dann in Höhe der festgesetzten Gebühr der Gruppe, für die das Kind angemeldet wurde, wenn die jeweilige Betreuungs-Dauer dieser Gruppe nicht ausgeschöpft wird.

6. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagesbetreuung bemisst sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühr entsteht jeweils am 1. des auf ein volles Kalendervierteljahr folgenden Monats für den jeweils zurückliegenden Drei-Monats-Zeitraum. Sie ist 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.
7. Die Gebührenschuld ist der Gemeinde unbar auf eines der folgenden Konten zur Verfügung zu stellen:

Sparkasse Hochrhein, Konto Nr. 06-602056, BLZ 684 522 90
 IBAN: DE56 6845 2290 0006 6020 56; BIC: SKHRDE6W
 Volksbank Hochrhein, Konto Nr. 181 04, BLZ 684 922 00
 IBAN: DE51 6849 2200 0000 0181 04; BIC GENODE61WT1

Die Zahlungen sind in EURO und möglichst im Bankeinzugsverfahren zu leisten. Die Gebührenpflichtigen erteilen der Gemeindekasse hierzu eine Lastschriftermächtigung, bezogen auf ein inländisches Girokonto. Die Übersendung von Zahlungsmitteln (Schecks o.ä.) scheidet aus.

§ 7 Gebührensatz

Gebührensatz

1. Die Gebühren für die Betreuungsleistungen ohne Mittagsverpflegung betragen je Monat
 - a. für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
 - a.1 in der Regelgruppe
 - a.1.1 für das 1. aufgenommene Kind einer Familie 99,00 €
 - a.1.2 für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 50,00 €
 - a.2 in der Halbtagesgruppe
 - a.2.1 für das 1. aufgenommene Kind einer Familie 65,00 €
 - a.2.2 für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 33,00 €
 - a.3 in der erweiterten Frühgruppe
 - a.3.1 für das 1. aufgenommene Kind einer Familie 91,00 €
 - a.3.2 für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 46,00 €
 - a.4 in der erweiterten Regelgruppe
 - a.4.1 für das 1. aufgenommene Kind einer Familie 136,00 €
 - a.4.2 für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 68,00 €
 - a.5 in der Ganztagesgruppe
 - a.5.1 für das 1. aufgenommene Kind einer Familie 151,00 €
 - a.5.2 für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 75,00 €
 - b. für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b.1 in der Regelgruppe
 - b.1.1 für das 1. aufgenommene Kind einer Familie 161,00 €
 - b.1.2 für das zweite aufgenommene Kind einer Familie 81,00 €
 - b.2 in der Halbtagesgruppe

b.2.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	99,00 €
b.2.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	50,00 €
b.3	in der erweiterten Frühgruppe	
b.3.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	136,00 €
b.3.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	68,00 €
b.4	in der erweiterten Regelgruppe	
b.4.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	198,00 €
b.4.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	99,00 €
b.5	in der Ganztagesgruppe	
b.5.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	247,00 €
b.5.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	124,00 €
c.	für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	
c.1	in der Regelgruppe	
c.1.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	297,00 €
c.1.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	148,00 €
c.2	in der Halbtagesgruppe	
c.2.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	195,00 €
c.2.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	98,00 €
c.3	in der erweiterten Frühgruppe	
c.3.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	273,00 €
c.3.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	134,00 €
c.4	in der erweiterten Regelgruppe	
c.4.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	408,00 €
c.4.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	205,00 €
c.5	in der Ganztagesgruppe	
c.5.1	für das 1. aufgenommene Kind einer Familie	452,00 €
c.5.2	für das zweite aufgenommene Kind einer Familie	226,00 €
c.6	Tagesgebühren für Kinder unter zwei-Jahren	

Die Gebühr wird als Monatsbetrag, für die Nutzung der Einrichtung an entsprechender Anzahl Tage pro Woche erhoben. Die Wochentage müssen zuvor verbindlich für die Dauer von mindestens einen Monat bei der Leiterin der Einrichtung angemeldet werden.

Anzahl Tage/Woche	1	2	3	4
Regelgruppe	68,00	136,00	204,00	272,00
Halbtagesgruppe	43,00	86,00	129,00	172,00
erweit.Halbtggruppe	61,00	122,00	183,00	244,00
erweit.Regelgruppe	93,00	186,00	279,00	372,00
Ganztagesgruppe	102,00	204,00	306,00	408,00

2. Für den Besuch des Waldkindergartens werden ungeachtet der Betreuungsdauer die Gebührensätze für die Regelgruppe erhoben.
3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, werden jeweils für das jüngste Kind die Gebühren ein erstes erhoben. Für zwei- bzw. dreijährige und ältere Kinder entstehen in diesem Fall die Gebühren für ein zweites Kind.

4. Ab Beginn des Monats, in dem ein Kind, das zweite- bzw. dritte Lebensjahr vollendet, entsteht die Gebühr nach Ziff. b bzw. a.
5. Die Gebühren für die Mittagsverpflegung betragen je Mahlzeit 3,70 EUR

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Jestetten, den 12.10.2017

Für den Gemeinderat

Ira Sattler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 28.10.2017 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 30.10.2017 erfolgt.

Jestetten, den 30.10.2017

Ira Sattler
Bürgermeisterin